



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

233

1977

Berlin, den 6. Juli 1977

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 77	Anordnung über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1978	233
15. 6. 77	Zweite Durchführungsbestimmung zur Schutzrechtsverordnung — Gestaltung von Warenzeichen —	252
10. 6. 77	Anordnung über die Liste der eichpflichtigen Meßgeräte	252
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik		255

Anordnung über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1978

vom 27. Juni 1977

§ 1

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1978 durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage 1 enthaltenen Termine und in den Anlagen 2 und 3 enthaltenen Aufgaben festgelegt.

§ 2

(1) Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe erarbeiten auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage 1 die detaillierten Terminpläne für die ihnen nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Sie können dabei von den nachstehenden Terminen maximal 1 Woche abweichen, sind jedoch nicht berechtigt, die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmungen mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ zu verändern.

(2) Die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe der Räten der Städte und Gemeinden nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen sind von den Räten der Städte und Gemeinden festzulegen.

(3) Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben mit den am Aufkommen und an der Verwendung beteiligten Staatsorganen die rationelle und kontinuierliche Abstimmung zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu organisieren.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 17. Mai 1976 über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1977 (GBI. I Nr. 17 S. 229),
- die Anordnung vom 1. Dezember 1972 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (GBI. II Nr. 71 S. 821),
- die Anordnung vom 20. Dezember 1973 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (GBI. I Nr. 59 S. 591),
- die Anordnung vom 15. April 1974 über planmethodische Regelungen zur Quartals- und Monatsgliederung staatlicher Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1974 ab III. Quartal (GBI. I Nr. 20 S. 194),
- die Anordnung vom 20. Dezember 1974 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (GBI. I Nr. 63 S. 587),
- die Instruktion vom 18. Mai 1953 über die Einführung eines Kapazitätsnachweises über kulturelle, gesundheitliche und soziale Einrichtungen der Betriebe in der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (ZBl. Nr. 18 S. 234).

Berlin, den 27. Juni 1977

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission